



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 159. (2) Nr. 1020.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — In Betreff der Erwerbung der Staatsbürgerschaft für Fremde durch Verleihung stabiler Dienste. — Es ist die Frage zur Sprache gebracht worden, ob der erste Satz des §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich auch auf provisorische öffentliche nicht stabile und nicht definitive Dienstleistungen anwenden lasse? — Nach vorausgegangener, auf allerhöchsten Befehl bei den betreffenden hohen Hofstellen gepflogenen Berathung und über den hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. Hofcommission in Justizgesetzen, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 15. März 1829, zu erklären geruht, daß unter dem öffentlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde nach dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, in Zukunft blos ein wirklicher Staatsdienst und keine provisorische oder andere Dienstleistung zu verstehen sey, daher diese Anordnung nicht für die bereits in provisorischer oder anderer öffentlicher Dienstleistung stehenden Individuen zu gelten habe. — Welche allerhöchste Entschliessung über herabgelangte hohe Hofkanzley-Verordnung vom 15. April 1829, Zahl 8740, und über die nachträglich erflossene hohe Verordnung vom 4. d. M. Zahl 48, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 28. Jänner 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Nep. Bessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 158. (2) Nr. 27762.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Vorschrift über die

Führung der Geburts-, Trau- und Sterbmatrikel über Akatholiken. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 20. November vorigen Jahres bekannt gemacht durch das hohe Hofkanzley-Decret vom 26. desselben Monates und Jahres, Z. 27801, folgende Vorschrift über die Führung der Geburts-, Trau- und Sterbmatrikel über Akatholiken zu erlassen geruht, welche hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Um rücksichtlich der Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsacte der Akatholiken den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu erzielen, wird von nun an auch den akatholischen Seelsorgern die Befugniß eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrakeln, wie sie schon bei den katholischen Pfarrern eingeführt und vorgeschrieben sind, zu führen, jedoch nur mit folgenden Beschränkungen, eingeräumt: 1. Der akatholische Seelsorger ist verpflichtet, jeden in seinem Sprengel bei einem seinigen Glaubensgenossen vorkommenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Act nach den hierwegen schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die dazu gewidmeten Bücher mit Anschluß der erforderlichen Urkunden einzutragen, und diese Bücher sammt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorsicht aufzubewahren. — 2. Jeder akatholische Seelsorger hat jeden derley Act nebst dem auf einem besondern Bogen, welcher mit den gleichen vorgeschriebenen Rubriken, wie die Matrikel selbst versehen ist, und mit Beobachtung aller für die Führung dieser Matrikel selbst bestehenden Vorschriften einzutragen, eingentlich sein Duplicat der in der Matrikel geschehenen Eintragung zu verfassen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die der Matrikel selbst beigefügten Urkunden auf diesen Bogen nur mit Hindeutung auf die Matrikel, bei welcher sie sich befinden, verzeichnet, diesen besondern Bogen aber nicht angeschlossen werden. — 3. Jeder akatholische Seelsorger ist schuldig, die-

sen Bogen, eigentlich dieses Duplicat der Eintragung in die Matrikel, sobald als möglich, durch eine zuverlässige, seiner Wahl überlassene Person den betreffenden katholischen Pfarrer zuzusenden, sich von diesem Pfarrer den Empfang bestätigen zu lassen, und diese Empfangsbestätigung seiner Matrikel beizulegen, und bei dem betreffenden Acte anzumerken. — 4. Der katholische Pfarrer ist schuldig, das erwähnte Duplicat seiner eigenen Matrikel beizulegen, und den Act selbst mit Beziehung auf dieses Duplicat in seiner Matrikel an der Stelle, wohin er nach der chronologischen Ordnung gehören würde, anzumerken. — 5. Der akatholische Seelsorger ist zwar berechtigt, Tauf-, Trau- und Todtenscheine auszustellen, er darf aber dafür in keinem Falle eine Gebühr abnehmen, und derley Scheine an Parteyen erst dann erfolgen, wenn sie mit dem Widit des katholischen Pfarrers versehen, und an diesen die Stollgebühr dafür entrichtet worden ist. Die Verabfolgung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine ohne vorläufige Widirung derselben durch den katholischen Pfarrer, und eben so die Abnahme von Stollgebühren von Seite des akatholischen Seelsorgers ist an diesen als ein Eingriff in die Toleranz-Gesetze zu ahnden. Sollte ein akatholischer Seelsorger von einer Behörde von Amtswegen um die Herausgabe eines Tauf-, Trauungs- und Todtenscheines angegangen werden, so sind derley Scheine mittels des katholischen Pfarrers, welcher denselben sein Widit beizusetzen hat, den Behörden zu überreichen. — 6. Ueber die genaue Befolgung dieser Vorschriften haben im Allgemeinen die Kreisämter, bei den katholischen Seelsorgern insbesondere die Bischöfe und ihre Vicarien bei den canonischen Visitationen, bei den akatholischen Seelsorgern ihre Vorsteher bei Vereisung der ihnen unterstehenden Pastorate zu wachen. — Laisbach den 15. Jänner 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär und Referent.

Z. 157. (2) ad Nr. 863.
K u n d m a c h u n g.

Nach Ernennung des k. k. ersten Fiskal-Adjuncten, Dr. Anton Ottenwald, zum sechsten Adjuncten bei der k. k. Hof- und n. österr. Kammerprocuratur, ist bei dem k. k. ob der ennsischen Fiskalante die erste Adjunctenstelle mit einem Gehalte von jährlichen Ein Tausend Fünf-Hundert Gulden, bei einer vor sich gehen-

den Gradual-Vorrückung aber eine zweite Fiskal-Adjunctenstelle mit dem jährlichen Gehalte von Zwölf Hundert Gulden, oder eine dritte Adjunctenstelle von Ein Tausend Gulden E. M. zu besetzen, zu welcher Besetzung in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. December 1829, Zahl 48111, der Concurs hie- mit ausgeschrieben wird. — Es werden daher Diejenigen, welche sich um diese erledigte Stelle in Competenz setzen wollen, aufgefordert, ihre Gesuche bis 15. März 1830 bei dieser k. k. Landesregierung zu überreichen, wobei Denselben zugleich eröffnet wird, daß ihre Gesuche mit den in dem hohen Hofkammerdecrete vom 13. Juny 1828, Zahl 23340, k. k. Regierungs-Kundmachung vom 3. July 1828, Zahl 18311, vorgeschriebenen Erfordernissen belegt seyn müssen, wozu Zeugnisse über die erreichte physische Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erhaltenen Doctorats angerechneten drei Jahre, entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiskalante, oder bei einer landesfürstlichen Justizbehörde zugebrachte Praxis, unbescholtene Mocalität, über die in dem dritten Absätze des hohen Hofkammer-Decretes vom 13. Juny 1828, Zahl 23340, vorgeschriebene Qualifications-Prüfung, oder aber die bereits früher vor Bestand dieses hohen Hofdecretes gut bestandene Concursprüfung für eine Fiskal-Adjunctenstelle, dann ein Zeugniß über die nach dem sechsten Absätze des erwähnten hohen Hofkammer-Decretes überstandene Prüfung aus den besondern Gesetzen und gesetzlichen Gewohnheiten dieses Landes gehören. — Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. Linz den 11. Jänner 1830.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 155. (2) Nr. 1157.
K u n d m a c h u n g.

Zur Beschaffung des zu den Hauserstellungen in dem Civilsitale erforderlichen Doppel- und sonstigen Bauholzes wird in Folge hoher Gubernial-Berordnung vom 29. Jänner l. J., Zahl 2192, am 18. d. M. Februar, Vormittags um 9 Uhr, die Minuendo-Versteigerung in diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden; bei welcher dem Erstseher unter anderem auch zur Pflicht gemacht wird, die Fällung des erstandenen Bauholzes sogleich nach erfolgter hohen Ratification des Versteigerungsactes vorzunehmen, und das gefällte Bauholz abheig im Walde unterlegt austrocknen zu lassen, sodann dasselbe entweder auf

Schiffen oder auf der Ase, auf keine Art aber durch Schwemmen auf den Hauptplatz abzuführen. — Diejenigen, welche diese Bauholzbeziehung zu übernehmen Lust haben, werden zu dieser Versteigerung am obbesagten Tage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen hiemit eingeladen. — Uebrigens können die weiteren Licitations-Bedingnisse nebst dem Vorausmaße in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 5. Februar 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 142. (3) Nr. 473.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wiew dem abwesenden, unbekanntem Dr. befindlichen Heinrich Maraschy, gewesenen Zuckersiedermeister, mittels gegenwärtigen Edictes erinnert: Es haben wider ihm bei diesem Gerichte Jacob Wenier und Joseph Peroch, Inhaber der priv. ersten Zuckerraffinerie in Laibach, die Klage auf Bezahlung schuldiger 375 fl. C. M. c. s. c., eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 17. May 1830, Früh um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltort des beklagten Heinrich Maraschy, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Johann Oblak, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Heinrich Maraschy wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Oblak, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, Laibach den 26. Jänner 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 160 (1) Nr. 274.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsberrschafft Laibach wird dem Georg Grodhar und dessen unbekanntem Erben hiemit kund gemacht: Es habe wider ihn Anton Raunicher und Blas Kollon in Dollenavaß, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung des auf der, der Staatsberr-

schafft Laibach, sub Urk. Nr. 1727/1570, zinkbaren, zu Dollenavaß, Haus-Zahl 19, liegenden Hube, des Caspar Trojer, zu Gunsten des Georg Grodhar haltenden Schuldscheins, ddo. et intabulato 31. December 1796 pr. 85 fl., bei diesem Gerichte angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dies Gerichte, welchem der Aufenthalt des Georg Grodhar und seiner Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf deren Gefahr und Unkosten den Herrn Franz Kav. Zurdaleg zu Laibach, zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache ordnungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird, dessen Georg Grodhar und seine Erben mit dem Beisage verständigt werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator an Handen zu geben, oder sich selbst einen andern Curator zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus dieser Verabsäumung entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Staatsberrschafft Laibach den 28. Jänner 1830.

3. 161. (1) J. Nr. 273.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsberrschafft Laibach wird der Helena Jellenz, gebornen Kref, und deren unbekanntem Erben, hiemit kund gemacht: Es habe wider sie Anton Raunicher und Blas Kollon, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung der auf der, der Staatsberrschafft Laibach, sub Urk. Nr. 1727/1570 zinkbaren, zu Dollenavaß, Haus-Zahl 19, liegenden Hube, des Caspar Trojer, zu Gunsten derselben aus dem Heirathsbriefe, ddo. 8. Jänner 1772 et intab. 23. Juny 1787 haftenden 1010 fl. 15 kr. bei diesem Gerichte angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dies Gerichte, welchem der Aufenthalt der Helena Jellenz, gebornen Kref, und deren Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf deren Gefahr und Unkosten den Herrn Franz Kav. Zurdaleg zu Laibach, zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache ordnungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird, dessen Helena Jellenz, geborne Kref, und ihre Erben mit dem Beisage verständigt werden, daß sie offenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator an Handen zu geben, oder sich selbst einen andern Curator zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus dieser Verabsäumung entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Staatsberrschafft Laibach am 28. Jänner 1830.

3. 155. (2) Exh. Nr. 697.

E d i c t.

Das Bezirksgericht der Herrschafft Nossendorf bringt hiemit zur allg. meinen Kenntniß: Es habe für die von der Gruncotrigkeit dem Gute Obertra-

delstein gebetene, und von einem löbl. k. k. Kreisamte nach vorläufig geologener Verhandlung mit Verordnung vom 12. December 1829, Zahl 10955, bewilligte Abstiftung des Untertans, Johann Schwiegel, Besitzer einer halben, sub Rect. Nr. 50 vorkommenden, im Abstiftungswege auf 77 fl. 10 kr. geschätzten Hube zu Altendorf, drei Feilbietungstermine: als den 15. Februar, den 2. März, und am 29. März d. J. 1830, in Loco der Realität mit dem Beisatze festgesetzt, daß diese Realität falls sie zur dritten Feilbietung gelangen, auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben würde.

Excitationsbedingungen sind in der dießgerichtlichen Amtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtskunden einzusehen.

Bezirksgericht Rassenfuß am 30. Jänner 1830.

3. 156. (2)

Getreid-Excitation.

Am 17. Februar 1830, Vormittag 9 Uhr, werden in der Amtskanzley der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Sittich

376	Mezen	28	4/16	Maas	Weizen,
158	"	24	7/16	"	Korn,
1	"	31	—	"	Gerste,
606	"	17	1/16	"	Haber,
3	"	4	14/16	"	Heiden, und
11	"	14	11/16	"	Hirse,

mittels öffentlicher Versteigerung an die Meistbietenden veräußert werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Sittich am 4. Februar 1830.

1. 3. 1555. (2)

Nr. 2679.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgebungen Laibachs wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lucas Kus von Bischofsack, in die Reassumirung der, mit Bescheide vom 12. July 1828, Zahl 1413 bewilligten, aber nicht vor sich gegangenen öffentlichen Feilbietung der dem Joseph Strefel, vulgo Kunstel, gehörigen, zu Pungert sub Cons. Nr. 12 liegenden, der Staats-Herrschaft Lack, sub Urb. Nr. 2514 dienstbaren, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 1465 fl. 55 kr. M. N. geschätzten ganzen Kaufrechts-Hube, wegen aus dem wirtschaftsämlichen Vergleiche, ddo. 15., intab. 26. April 1828, schuldigen 582 fl. M. N., c. s. c. gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun neuerlich drei Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 18. Jänner, die zweite auf den 18. Februar, und die dritte auf den 18. März, 1830, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Pungert, bei dem Schuldner mit dem Beisatze an, zornet, daß diese Realität, falls selbe weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Excitation auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige, wie auch die La-

bular-Gläubiger werden hiezu zu erscheinen mit dem Anbange eingeladen, daß die dießfälligen Excitationsbedingungen und die Schätzung der Realität täglich hieramts eingesehen werden können.

Laibach am 1. December 1829.

Unmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat Niemand den Schätzungswert angeboten.

3. 154. (2)

Nr. 225.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Ruperts Hof zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Ursula Schinger, mit Bescheid vom 25. Jänner 1830, Nr. 225, in die Einleitung der Amortisirung der, auf dem der Stadtgilt Neustadt, sub Rect. Nr. 224, eindienernden Hause zu Neustadt, dem ebendahin, sub Rect. Nr. 139 zinsbaren, so genannten Machortschitschen Sauerch, Garten, und dem ebendahin, sub Rect. Nr. 220 dienstbaren Oswald-Garten, nebst einem Garten bei der Stadtmühl, unterm 10. May 1799 intabulirten Schuldobligation vom letzten April 1799 pr. 70 fl. ohne Interessen, gewilliget worden.

Dem zu Folge werden alle Jene, welche auf diese Urkunde einen begründeten Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, um so gewiß geltend darzutun, als sonst auf weiteres Anlangen der Ursula Schinger, in die wirkliche Amortisirung und Extabulation der gedachten Urkunde ohne weiters gewilliget werden müste.

Bezirksgericht Ruperts Hof zu Neustadt am 25. Jänner 1830.

3. 147. (3)

Verlautbarung.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Kammeral-Herrschaft Lack wird hiemit bekannt gemacht, daß über herabgelangte Bewilligung der woblöbl. k. k. Domainen-Administration, ddo. 28. Jänner 1830, Nr. 405, am 26. d. M., Vormittags um 9 Uhr folgende Getreidvorräthe guter Qualität, als:

83	23/32	Mezen	Weizen,
173	11/32	"	Korn,
—	30/32	"	Gerste,
—	22/32	"	Heiden,

in dem herrschaftlichen Getreidekasten zu Lack, im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung werden veräußert werden. Kauflustige werden daher eingeladen sich am oben erwähnten Tage zur festgesetzten Stunde in dem zur Versteigerung bestimmten Locale einzufinden.

Verwaltungsamt Lack am 1. Februar 1830.